

AUTOHAUS SchadenRecht

SONDER-
HEFT

IN AUTOHAUS
SCHADEN-
BUSINESS IV
MIT AUTOHAUS
23-24_2017

155 Verbringungskosten

Die Versicherung muss die Verbringungskosten ersetzen. Kürzungen auf Pauschalen müssen nicht hingenommen werden.

156 Kongress Autoschaden geRECHT

Das Forum für Werkstätten, Sachverständige und Anwälte legt die Basis für tragfähige Allianzen (auch) zum Wohle des Kunden.

157 Autohäuser fragen – Rechtsanwälte antworten

Ein Kunde ist in einiger Entfernung von seiner Werkstatt schuldlos verunfallt. Darf er das nicht mehr fahrfähige Fahrzeug dorthin abschleppen lassen und der gegnerischen Versicherung die Kosten in Rechnung stellen?

157 „Gekauft wie gesehen“

Die Formulierung schließt nicht jeden Gewährleistungsanspruch beim Gebrauchtwagenkauf aus.



» Autohäuser, Werkstätten und Sachverständige laden wir zum 20. Februar 2017 herzlich ein. «

Daniela Mielchen,
Rechtsanwältin und Vorstandsmitglied
der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht im DAV



Schadenkongress der Arge Verkehrsrecht. Wir freuen uns auf Sie!

Vor 10 Jahren war man sich auf Versicherungsseite sicher: Der Anwalt in der Unfallschadenregulierung ist tot. Zumindest so vernachlässigungswürdig, dass man weder darüber nachdenken noch sprechen musste. Aus Versicherungskreisen erfuhr man, dass damals nur zwischen 3 – 5 % der Schadenfälle mithilfe eines Anwalts abgewickelt wurden. Und das, obwohl die Anwaltseinschaltung im Haftpflichtschaden von der gegnerischen Versicherung zu zahlen ist. Einem weiteren drangsalierenden Schadenmanagement der Assekuranzen stand also nichts im Weg. Auch als man 2013 realisierte, dass sich nun der Anteil der Anwaltsbeauftragungen auf 13 % verdreifacht hatte, sah man auf Versicherungsseite keinen Anlass, Haftpflichtschäden gesetzeskonform zu regulieren, sondern war wie berauscht von dem eingeschlagenen Sparkurs. Vor wenigen Wochen nun wieder neue Zahlen: Laut eines kenntnisreichen Vorstandsmitglieds einer namhaften Versicherung ist die Anwaltsbeteiligung zwischenzeitlich auf über 50 % der Haftpflichtschäden angewachsen. Ein deutliches Zeichen, dass man sich auf Dienstleister- und Geschädigtenseite die frei erfundenen Kürzungen nicht mehr gefallen lassen möchte. Wenn auch Ihnen Zweifel gekommen sind, ob Sie diese Versicherungspraxis weiter hinnehmen möchten, laden wir Sie am 20.02.2018 von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr zu unserem von der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht veranstalteten Schadenkongress „AutoSchaden geRECHT – Werkstattfreundliches Schadenmanagement“ in das Apleona Airport- &

Seminarhotel, An der Gehespitz 85 in 63263 Neu Isenburg ein.

Herzlich willkommen sind uns Autohäuser, Werkstätten und Sachverständige, die auf vollständigen Schadenersatz Wert legen. Ebenfalls als Gäste begrüßen wir zahlreiche Anwälte, die mit Ihnen eine optimierte Schadenabwicklung auf die Beine stellen möchten. Ziel ist es, miteinander ins Gespräch zu kommen. Lesen Sie dazu bitte auch die Geschichte über den Beginn einer erfolgreichen Zusammenarbeit zwischen einem Autohaus und einer Anwältin nach unserem 2. Schadenkongress 2017 in Besigheim (S. 156) und beachten Sie bitte unsere detaillierte Veranstaltungsankündigung (S. 158).

Wie 2017 werden auch 2018 Joachim Otting und Johanna Busmann ein abwechslungsreiches Programm mit ihren Referaten „Verbringungskosten & Co: Wie viele Gewindegänge haben die Daumenschrauben noch?“ und „Werkstatt, Gutachter & Anwalt: Ein starkes Team für den Kunden“ gestalten.

Ebenfalls im Programm ist Dominik Bach, der sehr praktikable Möglichkeiten zur digitalen Vernetzung von Autohaus, Rechtsanwalt und Gutachter vorstellen wird. Für Sachverständige und Mitarbeiter von Autohäusern und Werkstätten ist die Teilnahme kostenlos. Wir freuen uns auf Sie!

DM
Daniela Mielchen

IMPRESSUM

AUTOHAUS SCHADENRECHT

erscheint in AUTOHAUS SchadenBusiness mit AUTOHAUS 23-24/2017

Herausgeber: Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht Deutscher Anwaltverein (DAV) e. V.

Chefredaktion: Dr. Daniela Mielchen

Realisierung: Springer Fachmedien München GmbH

Verlagsvertretung Presse + PR Pfauntsch Otto-Hahn-Straße 28, Aufgang 4

85521 Ottobrunn-Riemerling

Tel. 0 89/6 65 90 70 - 0 / Fax -20

Koordination und Schlussredaktion:

Dr. Andrea Haunschild

Korrektorat: Simone Meißner

Herstellung: Maren Krapp (Leitung)

Grafik/Layout: Lena Amberger, Sabine Winzer

Druck: L. N. Schaffrath GmbH & Co. KG DruckMedien, 47608 Geldern



Foto: Jürgen Fächler/Fotolia

VERBRINGUNGSKOSTEN

Transport gesichert

Die Versicherung muss die Verbringungskosten ersetzen. Kürzungen auf Pauschalen müssen nicht hingenommen werden.

Waren früher die Verbringungskosten nur für den Geschädigten hin und wieder mal problematisch, der seinen Schaden fiktiv – also auf Basis eines Kostenvoranschlages oder aber eines Gutachtens abrechnen wollte –, hat der Streit über die Verbringungskosten inzwischen auch die Werkstätten erreicht. Zwar gehen die Versicherer nicht so weit und wollen Verbringungskosten gänzlich in Abrede stellen. Schließlich entspricht es inzwischen der Regel, dass die Werkstatt die Lackierarbeiten nicht mehr selbst ausführt und dementsprechend Verbringungskosten anfallen.

Allerdings hat man seitens der Versicherer nun als „neues Spiel der Schadens-

regulierung“ die Kürzung der Verbringungskosten entdeckt. Die Werkstätten müssen sich inzwischen immer häufiger damit auseinandersetzen, dass ein Versicherer meint, selbst schätzen zu können, wie hoch denn die angemessenen Verbringungskosten wären. In aller Regel macht sich der Versicherer hier auch nicht die Arbeit, seine Schätzungen zu überprüfen. Es werden feste Pauschalen angesetzt. Diese variieren nicht nach dem regionalen Markt, sondern lediglich nach dem Versicherer, der die Pauschale ansetzt.

Die Versicherungsunternehmen erkennen dabei – wohl auch absichtlich –, dass grundsätzlich die Verbringungskosten vom Schädiger und damit auch vom Versicherer zu bezahlen sind, die seitens der Werkstatt in Rechnung gestellt werden. Nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB sind alle Aufwendungen ersatzfähig, die ein verständiger und wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten durfte.

Maßstab nicht überdehnen

Auch wenn dies die Versicherer gerne anders handhaben, dieser Maßstab darf nicht überdehnt werden, und zwar insbesondere dann nicht, wenn ein Reparaturauftrag erteilt und das Fahrzeug in die Hände von Fachleuten gegeben wird.

Wenn dies der Fall ist, kann und darf der Geschädigte erst einmal darauf vertrauen, dass angemessen abgerechnet wird. So hat er auch gar keinen Einfluss auf die Höhe der abgerechneten Positionen. Dementsprechend geht die ständige Rechtsprechung davon aus, dass das sogenannte Werkstatttrisiko vollumfänglich der Schädiger und damit sein Versicherer zu tragen hat.

Dies geht sogar so weit, dass es gar keinen Unterschied macht, ob die Werkstatt möglicherweise tatsächlich überhöhte Preise oder Arbeitszeiten abrechnet oder Arbeiten berechnet, die in dieser Weise gar nicht ausgeführt wurden. Erst dann, wenn der Geschädigte auf eine für ihn erkennbar ungeeignete Werkstatt zurückgegriffen hat, gilt etwas anderes. Dies wird man in der Praxis kaum jemals annehmen können.

Sofern konkret Verbringungskosten anfallen, hat diese der Versicherer zu ersetzen. Kürzungen der Höhe nach sind nicht hinzunehmen. Bereits die Reparaturrechnung stellt ein aussagekräftiges Indiz für die Erforderlichkeit der Reparaturkosten dar, und zwar insbesondere dann, wenn die Verbringungskosten abgerechnet wurden, die auch in einem im Vorfeld eingeholten Sachverständigengutachten aufgeführt wurden.

Dementsprechend sollten den immer häufiger anzutreffenden Kürzungen der Verbringungskosten auf nicht haltbare und erfundene Pauschalen konsequent entgegengetreten werden. Insbesondere dann, wenn die Werkstatt die Verbringungskosten ansetzt, die in einem Gutachten beziffert sind, ist die Werkstatt gut aufgestellt.

RA Stefan Herbers ■

GERICHTSENTSCHEIDUNGEN

Die nachstehenden Entscheidungen stützen die Darstellungen des Beitrags:

- AG Coburg, Az: 12 C 560/17
- AG Essen, Az: 131 C 265/16
- AG Bad Oeynhausen, Az: 24 C 514/16
- AG Berlin-Mitte, Az: 18 C 3143/15
- AG Essen-Steele Az: 17 C 286/15
- AG Essen, Az: 135 C 121/15
- AG Fürstenwalde/Spree, Az: 26 C 299/13
- AG Salzgitter, Az: 22 C 57/15

RA STEFAN HERBERS

RA Stefan Herbers ist Fachanwalt für Verkehrsrecht und Fachanwalt für Arbeitsrecht in der Kanzlei Hillmann und Partner, Oldenburg. Im Verkehrsrecht ist er überwiegend in der Unfallregulierung für den Geschädigten tätig sowie in der strafrechtlichen und bußgeldrechtlichen Verteidigung. Er ist zudem Regionalbeauftragter der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht im Deutschen Anwaltverein (DAV e. V.)



Foto: Kanzlei Hillmann

2. SCHADENKONGRESS AUTOSCHADEN GERECHT

Wie sich Profis finden

Der Schadenkongress gibt Werkstätten, Sachverständigen und Anwälten ein Forum und schafft im Idealfall tragfähige Verbindungen.



Foto: AH Friedrich

Glücklich durch Empfehlungsmarketing: Autohaus Friedrich aus Sulzbach a. d. Murr

Erfolgreiche Kundenakquise: Rechtsanwältin Susanne Feldmann



Foto: Kanzlei Feldmann

Eine Chance für die Liebe gibt es immer. Auch oder gerade auf Veranstaltungen, die nach typischer Anwalts-Sprechart einen etwas hölzernen Titel haben. So wie der 2. Schadenkongress Autoschaden geRecht. Dieser wurde von der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht im Deutschen Anwaltverein aus der Wiege gehoben, um Werkstätten, Sachverständigen und Anwälten ein Forum zu geben, innerhalb dessen nicht nur nützliche Hinweise zur Schadenbearbeitung erhältlich sein sollten.

Die Traumvorstellung der Organisatoren war es auch, dass sich im Getümmel der Fachkreise kontaktbereite Teilnehmer verschiedener Berufsparten treffen, verlieben und nie mehr auseinandergehen. Von einer solchen Lovestory handelt diese

Erzählung. Im fernen Lindau am Bodensee packte Rechtsanwältin Susanne Feldmann nicht nur ihre sieben Sachen, sondern auch sämtliche Servicemitarbeiter eines freundschaftlich verbundenen Autohauses ein und reiste mit dem ganzen Tross ins 300 km entfernte Schwabenland. Reiseziel: Besigheim bei Stuttgart. Veranstaltungsziel: Auffrischung der Kürzungsproblematik für die Werkstattler, nette Gespräche, Kundenpflege eben.

Wer kann die nervige Arbeit machen?

Für Michael Hinz vom Autohaus Friedrich in Sulzbach an der Murr war die Anreise nicht ganz so weit. 30 km kann man in Kauf nehmen für wertvolle Tipps von Vortragspapst Otting zu den nervigen Kürzungsorgien der Versicherer, die einen von der übrigen Arbeit abhalten. Noch besser wäre es freilich, wenn man jemanden kennenlernen würde, der künftig die nervige Regulierungsarbeit übernehmen könnte. So saß Herr Hinz alleine unter Freunden im Publikum, entzog sich der für ihn nur am Rande interessanten Gruppenübungen zu Rhetorik und Kommunikation, begeisterte sich für den otting-

schen Vortrag und wäre fast wieder alleine nach Hause gefahren.

Neue Schadenallianz

Derweil lief Rechtsanwältin Feldmann bei den Gruppenübungen zu großer Form auf. Der „Richtige“ war aber scheinbar nicht dabei. Und so wäre es mit einer neuen Schadensallianz fast nichts geworden. Bis sich Michael Hinz zu seinem Sitznachbarn beugte mit den Worten: „Wie machst Du des eigentlich?“ Dieser Sitznachbar war zufällig ein aus Lindau angereister Servicemitarbeiter aus dem Feldmann-Kosmos. Der lieferte offensichtlich ein Paradebeispiel eines erfolgreichen Empfehlungs-Marketings ab.

Der Rest ist schnell erzählt. Rechtsanwältin Feldmann reiste einige Tage später nach Sulzbach, um sich und ihre Arbeit näher vorzustellen. Als Gastgeschenk überreichte das Autohaus zwei Restregulierungsmandate, die offensichtlich zur Zufriedenheit aller endeten. Die Parteien sind bis heute – ein Jahr später – miteinander verbunden. Bemerkenswert ist vor allem der Umstand, dass sich die erhebliche Entfernung der Beteiligten von ca. 300 km nicht auf die Beauftragungsquote auswirkt. Fernbeziehungen können funktionieren.

Der Kongress in Besigheim wird nicht die letzte Herzblattshow gewesen sein. Im Februar 2017 steigt der nächste Ball der einsamen Herzen in Neu Isenburg bei Frankfurt. Rechtsanwältin Feldmann, die – neben vielen anderen Anwälten aus der Republik – sicher auch wieder anreisen wird, wird dann mit ihren Getreuen zwar 400 km Anreise verkraften müssen. Doch wir wissen: In einer perfekten Welt kennt Liebe keine Grenzen – und ein guter Geschäftssinn schon gar nicht.

RA Jörg Schmenger ■

RA JÖRG SCHMENGER

Jörg Schmenger ist in der Kanzlei Schmen-ger, Groß mit Sitz in Mainz tätig. Er ist Fachanwalt für Verkehrsrecht und Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht im Deutschen Anwaltverein (DAV). In seinem Blog rechtsverkehr.de klärt er regelmäßig über verkehrsrechtliche Fragen auf.



Foto: Kanzlei Schmenger

UNFALLFAHRZEUG-TRANSPORT

Autohäuser fragen und Verkehrsanwälte antworten

In dieser Rubrik stellen Leser Fragen zur Unfallschadenabwicklung an die Verkehrsanwälte des Deutschen Anwaltvereins (DAV).

Das aktuelle Thema dreht sich um den Transport eines Unfallfahrzeugs in die Heimatwerkstatt.

Frage: *Unser Kunde ist in 400 km Entfernung schuldlos verunfallt. Dürfen wir sein nicht mehr fahrfähiges Fahrzeug bis zu uns (seiner Heimatwerkstatt) abschleppen und der gegnerischen Versicherung die Kosten in Rechnung stellen?*

RA Christian Janeczek: Grundsätzlich stellt es keinen Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht dar, wenn der Geschädigte sein Fahrzeug nach einem Unfall auch mehrere Hundert Kilometer zu seiner Werkstatt verbringen lässt bzw. seine Werkstatt beauftragt, das Fahrzeug am Unfallort abzuholen. Den Geschädigten trifft keine Pflicht, seinen Pkw am Unfallort reparieren zu lassen, um auf diese Weise den Schaden zu minimieren. Denn selbst wenn der Geschädigte am Unfallort würde reparieren lassen, würden nicht unerhebliche Kosten für die

An- und Rückreise sowie die Übernachtung und Urlaubsentgelt anfallen.

Dem Geschädigten ist in einem solchen Fall eine Reparatur vor Ort nicht zuzumuten. Dies ergibt sich aus einem Vergleich mit dem zeitlichen und finanziellen Aufwand, der entsteht, wenn der Geschädigte sein Fahrzeug am Unfallort reparieren lassen würde. Der Geschädigte müsste mindestens zwei Tage für die Anreise und Rückreise zur Reparaturwerkstatt am Unfallort aufwenden. Dieser Verlust an Freizeit wird nicht ausgeglichen. Es ist auch nicht zumutbar, dass der Geschädigte dafür Urlaub in Anspruch nimmt. Auch die finanzielle Abgeltung verschafft ihm nicht die Möglichkeit, seinen Urlaub zu Erholungszwecken nach eigener Zweckbestimmung einzusetzen. Zudem trägt er durch eine so lange Reise ohne von ihm verursachte Notwendigkeit ein erhöhtes Risiko für sich und sein Eigentum. Hinzu kommt, dass der Geschädigte bei einer nicht aus-

zuschließenden nicht ordnungsgemäßen Reparatur die notwendigen Ansprüche weit von seinem Wohnort geltend machen müsste. Auch das könnte mit weiteren Schwierigkeiten allein wegen der Entfernung verbunden sein.

Etwas anderes kann sich ergeben, wenn für den Geschädigten ausnahmsweise mal ersichtlich ist, dass ein Totalschaden eingetreten ist. Dann ist es ihm zumutbar, das Fahrzeug in der Nähe des Unfallortes zum Restwert zu veräußern. Aber auch hier kann der Geschädigte das Fahrzeug zu seiner Werkstatt verbringen, wenn er beabsichtigt, es dort in Zahlung zu geben, um ein Ersatzfahrzeug ggf. günstiger erwerben zu können (OLG Hamm VersR 1970,43).

NOCH FRAGEN?

Sind noch Rechtsaspekte unklar? Haben Sie Fragen an die Fachanwälte? Dann schreiben Sie bitte an:

AUTOHAUS-SchadenRecht
Otto-Hahn-Str. 28
85521 Ottoberbrunn
d.mielchen@mielco.de

+++ VERKEHRSRECHTSTICKER +++ VERKEHRSRECHTSTICKER +++ VERKEHRSRECHTSTICKER +++

„Gekauft wie gesehen“ schließt nicht jeden Gewährleistungsanspruch beim Gebrauchtwagenkauf aus.

Die Formulierung „gekauft wie gesehen“ bezieht sich nur auf für Laien sichtbare und erkennbare Mängel. Dazu gibt es eine Entscheidung des Oberlandesgerichts Oldenburg vom 28. August 2017 (AZ: 9 U 29/17). Eine Frau kaufte einen gebrauchten Peugeot für gut 5.000 Euro. Nach einiger Zeit wollte sie das Fahrzeug gegen Rückzahlung des Kaufpreises zurückgeben. Sie begründete dies damit, dass der Wagen einen erheblichen Vorschaden habe. Davon habe

sie beim Kauf nichts gewusst. Der Verkäufer meinte hingegen, es gebe keinen Vorschaden. Außerdem verwies er auf die im Kaufvertrag benutzte Formulierung „gekauft wie gesehen“. Demnach seien Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen.

Die Autokäuferin war mit ihrer Klage erfolgreich. Tatsächlich stellte ein Sachverständiger einen erheblichen, nicht vollständig und fachgerecht beseitigten Unfallschaden fest. Beide Kotflügel hätten Spachtelarbeiten und eine Neulackierung aufgewiesen. Der Gewährleistungsanspruch der Frau sei auch nicht durch die Formulierung „gekauft wie gesehen“ ausgeschlossen. Denn diese

Formulierung gelte nur für solche Mängel, die ein Laie ohne einen Sachverständigen selbst erkennen könne. Es spiele keine Rolle, dass dem Verkäufer der Vorschaden ebenfalls nicht bekannt gewesen sei. Darauf komme es bei einem Gewährleistungsanspruch nicht an. Damit würden die Anforderungen an die Sorgfaltspflichten eines privaten Autoverkäufers überspannt. Denn dem Verkäufer hätte freigestanden, im Kaufvertrag einen umfassenden Haftungsausschluss für alle ihm nicht bekannten Mängel zu vereinbaren. Die Frau kann jetzt den Wagen zurückgeben und erhält den Kaufpreis zurück.

3. Schadenkongress der Arbeitsgemeinschaft des DAV e. V.

AutoSchaden geRECHT – Werkstattfreundliches Schadenmanagement

Moderation

Christian Janeczek, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Strafrecht und Verkehrsrecht,
Geschäftsführender Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht des DAV e. V., Dresden

**Exklusive
Veranstaltung**
für Mitglieder der
Arbeitsgemeinschaft
Verkehrsrecht im
DAV e. V.

Tagungsablauf (Änderungen vorbehalten) – 20. Februar 2018

| | |
|-------------------|--|
| ab 13.30 Uhr | Begrüßungskaffee |
| 14.00 - 14.05 Uhr | Begrüßung |
| 14.05 - 15.05 Uhr | Verbringungskosten und & Co.: Wie viele Gewindegänge haben die Daumenschrauben noch? – Teil I Joachim Otting, Rechtsanwalt, rechtundraeder, Hünxe |
| 15.05 - 16.05 Uhr | Werkstatt, Gutachter & Anwalt: Ein starkes Team für Kunden Johanna Busmann, Trainerin für Rhetorik und Kommunikation, Hamburg |
| 16.05 - 16.20 Uhr | Kaffeepause |
| 16.20 - 16.50 Uhr | Connectivity im Schadensfall – Digitale Vernetzung von Autohaus, Rechtsanwalt und Gutachter Dominik Bach, Vorstand e.Consult AG, Saarbrücken |
| 16.50 - 17.50 Uhr | Verbringungskosten und & Co.: Wie viele Gewindegänge haben die Daumenschrauben noch? – Teil II Joachim Otting, Rechtsanwalt, rechtundraeder, Hünxe |
| 17.50 - 18.00 Uhr | Epilog |

Veranstaltungsort

Apleona Airport- & Seminarhotel
An der Gehespitz 85
63263 Neu-Isenburg

Gebühr

einmalig 89,- EUR
keine USt.

Preis gilt für alle Teilnehmer aus einer Kanzlei.

Alle teilnehmenden Rechtsanwälte müssen Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht des DAV e. V. sein/werden.

Sachverständige und Mitarbeiter von Autohäusern und Werkstätten können **kostenfrei** an der Tagung teilnehmen.

Anmeldung

Die organisatorische Abwicklung der Tagung erfolgt über die DeutscheAnwaltAkademie.

Ihr Ansprechpartner ist Marko Böhme, Fon 030 726153-125; Fax -188, boehme@anwaltakademie.de

Eine Teilnahmebescheinigung über 3 Zeitstunden Fortbildung als Nachweis gemäß § 15 FAO wird ausgestellt.

Bequem online anmelden unter: www.anwaltakademie.de/anmeldung/schadenkongress2018